

SATZUNG DES DEUTSCHEN SCHULVEREINS BARCELONA

1 NAME, SITZ UND ZWECK DES VEREINS UND DER SCHULE

1.1. NAME. SITZ UND BEREICH DES VEREINS

Der Name den Vereine lautet: ASOCIACION CULTURAL DEL COLEGIO ALEMAN 'SAN ALBERTO MAGNO'. Sein Sitz ist in 08950 ESPLUGUES (BARCELONA), Spanien. Avda. Jacinto Esteva Fontanet s/n. Er ist hauptsächlich im Raum Katalonien aktiv.

1.2. ZWECK UND ZIEL DES VEREINS UND DER SCHULE

1.2.1 Der Verein ist gemeinnützig, der Jahreshaushalt ist auf über einhunderttausend Peseten begrenzt.

1.2.2 Zweck des Vereins ist die Unterhaltung einer allgemeinbildenden Schule - einschließlich Kindergarten - für eine binationale und bikulturelle Bildung und Erziehung sowie die Pflege der kulturellen Beziehungen zwischen Deutschen und Spaniern. Die Schule ist, unter Verwendung deutscher Lehrpläne, auf deutsche Abschlüsse ausgerichtet. die unter Berücksichtigung dazu notwendiger Voraussetzungen auch Studien an spanischen Universitäten und Hochschulen ermöglichen.

1.2.3 Die Schule stellt sich darüberhinaus die Aufgabe, auch durch außerschulische Aktivitäten menschliche und kulturelle Verbindungen mit dem Gastland zu pflegen und gegenseitiges Verständnis zu fördern.

1.2.4 Im Rahmen dieser Zielsetzung steht die Schule auch Schülern nichtdeutscher Staatsangehörigkeit offen. sofern sie die deutsche Sprache verstehen, die Kapazität der Schule dies zulässt und die gesetzlichen Bestimmungen des Landes dem nicht entgegenstehen.

1.2.5 Der Aufbau der Schule orientiert sich an dieser Zielsetzung und wird im einzelnen im Einvernehmen mit dem Auswärtigen Amt - unter Mitwirkung des Generalkonsulate der Bundesrepublik Deutschland in Barcelona festgelegt.

2. MITGLIEDSCHAFT

2.1 MITGLIEDER

2.1.1 Mitglied den Vereine kann jede natürliche Person worden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und dem Zweck des Vereins (lt. 1.2) zustimmt.

2.1.2 Lehrer und Angestellte der Schule können Mitglieder worden, haben jedoch weder aktiven noch passive* Wahlrecht und sind bei der Entlastung den Vorständen nicht stimmberechtigt.

2.1.3 Bei Aufnahme eines Schülers in die Schule wäre es zweckmässig, wenn ein Elternteil in den Verein eintreten wuerde.

2.1.4 Für alle Mitgliedschaften muss beim Vorstand ein schriftlicher Aufnahmeantrag gestellt werden.

2.1.5 Juristische Personen können fördernde Mitglieder des Vereins werden. Sie können einen stimmberechtigten Vertreter in die Mitgliederversammlung entsenden.

2.1.6 Alle Mitglieder verpflichten sich, mindestens den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beitrag zu zahlen.

2.2. AUFNAHME

2.2.1 Über das Aufnahmegesuch (ausser bei Anträgen nach 2.1.2 und 2.1.3., die keiner Zustimmung bedürfen) entscheidet der Schulvereinvorstand. Eine eventuelle Ablehnung erfolgt ohne Angabe von Gründen.

2.3 EHRENMITGLIEDER

- 2.3.1 Personen, die sich um die Deutsche Schule, die deutsche Sprache oder die kulturellen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Gastland besondere Verdienste erworben haben, können auf Antrag des Schulvereinsvorstandes von der Mitgliederversammlung zu stimmberechtigten Ehrenmitgliedern des Vereins ernannt werden.

2.4 ERLÖSCHEN DER MITGLIEDSCHAFT

- 2.4.1 Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss des Mitgliedes aus dem Verein. Die Mitgliedschaft erlischt ferner, wenn der zu Beginn des Schuljahres fällige Mitgliedsbeitrag nach vorheriger schriftlicher Mahnung zwei Monate nach Beginn des Schuljahres nicht entrichtet wurde.
- 2.4.2 Der Austritt ist dem Schulvereinsvorstand schriftlich mitzuteilen und wird sofort wirksam.

2.5 AUSSCHLUSS

- 2.5.1 Mitglieder können durch Beschluss des Schulvereinsvorstandes ausgeschlossen werden, wenn sie durch ihr Verhalten das Ansehen oder die Interessen des Vereins schädigen. Vor der Entscheidung ist dem Betroffenen die Möglichkeit zur Stellungnahme vor dem Vorstand zu geben. Der Beschluss bedarf einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder und wird unter Angabe des Grundes dem Betroffenen schriftlich mitgeteilt.
- 2.5.2 Gegen diesen Beschluss steht dem Mitglied das Recht der Berufung auf der Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig - durch einfache Mehrheit der stimmberechtigten anwesenden und gültig vertretenen Mitglieder.

3. MITGLIEDERVERSAMMLUNG

3.1 TERMINE DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- 3.1.1 Die ordentliche Hauptversammlung muss innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres stattfinden.
- 3.1.2 Weitere außerordentliche Mitgliederversammlungen werden einberufen, wenn sie vom Schulvereinsvorstand beschlossen oder von mindestens einem Fünftel der Mitglieder beim Vorsitzenden des Schulvereinsvorstandes schriftlich - unter Angabe der Gründe - beantragt werden. Die Mitgliederversammlung findet dann innerhalb von drei Wochen statt.

3.2 EINBERUFUNG

- 3.2.1 Die Mitgliederversammlungen werden durch den Vorsitzenden des Schulvereinsvorstandes einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich mit Angabe der Tagesordnung und muss mindestens vierzehn Tage vor dem Versammlungstermin abgesandt werden. Der Vorstand ernennt den Versammlungsleiter und den Schriftführer.

3.3 BESCHLUSSFÄHIGKEIT

- 3.3.1 Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Achtel der voll stimmberechtigten oder gültig vertretenen Mitglieder bei den Abstimmungen anwesend ist. Abwesende Mitglieder können sich durch anwesende Mitglieder vertreten lassen (die eine schriftliche Vollmacht - gültig nur für diese Versammlung - vorlegen) oder durch ihren jeweiligen Ehepartner bzw. Mit-Erziehungsberechtigten. Jedes anwesende Mitglied kann nur ein abwesendes Mitglied vertreten.
- 3.3.2 Zur Vermeidung einer beschlussunfähigen Versammlung beruft der Vorsitzende eine zweite ein, die eine halbe Stunde nach der ersten Versammlung stattfindet. Diese Mitgliederversammlung ist - unabhängig von der Zahl der anwesenden und der gültig vertretenen Mitglieder - beschlussfähig.

3.4 AUFGABEN DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- 3.4.1 Annahme oder ggf. Änderung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung (siehe 3.6.2).
- 3.4.2 Entgegennahme des Berichts des Vorsitzenden über die Tätigkeit des Schulvereinsvorstandes.
- 3.4.3 Entgegennahme des Berichts des Schulleiters.
- 3.4.4 Entgegennahme des Berichts der Rechnungs- und Kassenprüfer, über die Rechnungslegung des letzten Geschäftsjahres
- 3.4.5 Genehmigung der Haushaltsführung und des Jahresabschlusses.
- 3.4.6 Entlastung des Schulvereinsvorstandes.
- 3.4.7 Zustimmung zu dem vom Schulvereinsvorstand vorgelegten Haushaltsvoranschlag für das laufende Wirtschaftsjahr.
- 3.4.8 Beschlussfassung über die Höhe des Mitgliedsbeitrages.
- 3.4.9 Beschlussfassung über Anträge des Schulvereinsvorstandes, die den Mitgliedern mit der Einladung zur Mitgliederversammlung im Wortlaut mitgeteilt wurden.
- 3.4.10 Beschlussfassung über Anträge aus dem Kreise der Mitglieder, die spätestens fünf Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich bei dem Schulvereinsvorstand gestellt wurden.
- 3.4.11 Über Anträge an den Schulvereinsvorstand, die später gestellt werden, kann nur mit Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder verhandelt oder beschlossen werden.
- 3.4.12 Entscheidung über die Berufung gegen den Ausschluss von Mitgliedern (nach 2.5).
- 3.4.13 Wahl des Schulvereinsvorstandes (gemäß 4.3).
- 3.4.14 Wahl der Rechnungs- und Kassenprüfer.

3.5 ABSTIMMUNGEN

- 3.5.1 Die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen erfolgen - soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt- mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden und der gültig vertretenen Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden der Versammlung den Ausschlag.
- 3.5.2 Für die Entlastung des Vorstandes bedarf es der absoluten Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

3.6 NIEDERSCHRIFT

- 3.6.1 Über die Versammlung wird eine Niederschrift angefertigt, die vom Vorsitzenden der Versammlung und dem Schriftführer unterzeichnet wird. Die Niederschrift hat binnen vierzig Tagen am Vereinssitz zur Einsicht der Mitglieder vorzuliegen.
- 3.6.2 Der Vorsitzende des Schulvereinsvorstandes veranlasst die Versendung der Niederschrift an den Leiter des Generalkonsulates der Bundesrepublik Deutschland.

Änderungsanträge zur Niederschrift sind vom Vorsitzenden aktenkundig und zum Gegenstand der nächsten Mitgliederversammlung zu machen.

4. DER SCHULVEREIN VORSTAND

4.1 MITGLIEDER UND STÄNDIGE SITZUNGSTEILNEHMER

- 4.1.1 Der Schulverein besteht aus mindestens acht und höchstens zwölf Mitgliedern. Wählbar sind nur solche Mitglieder des Schulvereins, die ein Kind an der Schule haben und wenigstens ein Jahr vor der entsprechenden Hauptversammlung Mitglied waren und die deutsche Sprache - zumindest passiv - beherrschen.
- 4.1.2 An allen beschlussfassenden Sitzungen des Schulvereinsvorstandes nehmen mit beratender Stimme teil: Der Leiter des Generalkonsulats der Bundesrepublik Deutschland in Barcelona, der Schulleiter und die gewählten jeweiligen Vorsitzenden des Lehrer- und des Elternbeirats, oder die jeweiligen Vertreter.
- 4.1.3 Bei Personalfragen, die den Vertreter der Lehrerschaft und/oder den Schulleiter persönlich betreffen, sind diese von den jeweiligen entscheidungstreffenden Sitzungen ausgeschlossen.

4.2 WEITERE SITZUNGSTEILNEHMER

- 4.2.1 Auf Beschluss des Schulvereinsvorstandes können weitere Teilnehmer zu den Sitzungen - oder zu einzelnen Tagesordnungspunkten - hinzugezogen werden.
- 4.2.2 Diese Sitzungsteilnehmer sind ggf. auch auf die Vertraulichkeit bestimmter Themen hinzuweisen.
- 4.2.3 Zu den Sitzungen des Schulvereinsvorstandes sollen vorrangig zur Anhörung eingeladen werden: Der stellvertretende Schulleiter, der Director Técnico, der Leiter der Grundschule, der Leiter des Kindergartens, der Verwaltungsleiter sowie bei der Behandlung religiöser Fragen die Pfarrer der beiden deutschsprachigen Gemeinden.

4.3 AMTSZEIT UND NACHFOLGE

- 4.3.1 Die Amtszeit der einzelnen Schulvereinsvorstands-Mitglieder beträgt zwei Jahre. Die Wiederwahl ist möglich.
- 4.3.2 Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so kann sich der Vorstand durch Zuwahl ergänzen. Die Zuwahl bedarf der Bestätigung durch die nächste Mitgliederversammlung.
- 4.3.3 Neue Kandidaten für den Vorstand sollten spätestens fünf Tage vor der entsprechenden Hauptversammlung vorgeschlagen werden.
- 4.3.4 Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt immer geheim, durch Ankreuzen oder Angabe der Namen der gewünschten Kandidaten.
- 4.3.5 Mitglied des Vorstandes kann nur ein Kandidat werden, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereint.

4.4 ÄMTER UND GESCHÄFTSORDNUNG

- 4.4.1 Nach jeder Neuwahl von Vorstandsmitgliedern wählt der Schulvereinsvorstand aus seiner Mitte den Vorstandsvorsitzenden, den Schatzmeister, den Schriftführer und deren Stellvertreter und verteilt unter allen Mitgliedern die restlichen Aufgabengebiete. Die Amtszeit als Vorstandsvorsitzender ist auf insgesamt sechs Jahre beschränkt.
- 4.4.2 Der Schulvereinsvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
- 4.4.3 Die Verhandlungssprache ist vorzugsweise deutsch.

4.5 BESCHLÜSSE UND BESCHLUSSFÄHIGKEIT

- 4.5.1 Der Schulvereinsvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind, unter Beachtung von 4.1.2. Die Einberufung muss termingerecht und unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt sein.
- 4.5.2 Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

4.6 EINBERUFUNG VON SITZUNGEN

- 4.6.1 Zu den Sitzungen des Schulvereinsvorstandes lädt der Vorsitzende mindestens eine Woche im voraus ein.
- 4.6.2 Wenn zwei Vorstandsmitglieder bzw. der Leiter des Generalkonsulates der Bundesrepublik Deutschland in Barcelona, der Schulleiter oder die jeweiligen Vorsitzenden des Lehrer- und Elternbeirats dies beantragen, beruft der Vorsitzende innerhalb einer Woche mit der entsprechenden Begründung und den Tagesordnungspunkten eine Sitzung ein.

4.7 AUFGABEN DES SCHULVEREINSVORSTANDS

- 4.7.1 Der Schulvereinsvorstand ordnet sämtliche Angelegenheiten des Vereines und trifft die entsprechenden Entscheidungen, soweit diese nicht der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus und nimmt u.a. folgende Aufgaben wahr:
 - 4.7.2 Wahl, Verpflichtung und Entlassung des Schulleiters.
 - 4.7.3 Verpflichtung und Entlassung von Lehrern und Angestellten der Schule.
 - 4.7.4 Er trifft die örtliche Entscheidung über die Dienstverträge der vom Bundesverwaltungsamt - Zentralstelle für das Auslandsschulwesen - vermittelten Lehrer - unter Mitwirkung des Schulleiters (entsprechend der in seiner Dienstordnung festgelegten Regelung).
 - 4.7.5 Beschlussfassung über die Zielsetzung und den Aufbau der Schule (unter Beachtung von 1.2.5).
 - 4.7.6 Inkraftsetzung der durch den Schulleiter eingebrachten Ordnungen der Schule.
 - 4.7.7 Aufstellung des Haushaltsvoranschlags für das neue Wirtschaftsjahr - unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schulgeldsätze, eventueller vorgesehener Darlehensaufnahme und der Bewilligungsbedingungen für die deutsche amtliche Förderung.
- 4.7.8 Bereitstellung der erforderlichen Mittel für die Schule und Überwachung der Einhaltung des Haushaltsplanes.
- 4.7.9 Gerichtliche und aussergerichtliche Vertretung des Schulvereins, Abgabe und Annahme von Rechtserklärungen für den Schulverein, Vornahme von Rechtshandlungen jeder Art (soweit diese nicht das bewegliche und unbewegliche Vermögen betreffen, das mit Mitteln der Bundesrepublik Deutschland geschaffen wurde).
 - 4.7.10 Entscheidung über Anträge auf Schulgeldermäßigung.
 - 4.7.11 Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern.
 - 4.7.12 Einberufung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung.
 - 4.7.13 Entscheidung über Ordnungsmassnahmen, soweit die Schulordnung dies vorsieht.

4.8 ZUSAMMENWIRKEN MIT ANDEREN AMTSSTELLEN

- 4.8.1 Beschlüsse, die sich auf Umfang und Art der Förderung durch die Bundesrepublik Deutschland auswirken. sind im Einvernehmen mit dem Leiter des Generalkonsulates in Barcelona zu fassen.
- 4.8.2 Organisatorische Angelegenheiten der Schule regelt der Schulvereinsvorstand im Einvernehmen mit dem Schulleiter, dessen Aufgaben und Zuständigkeiten im pädagogischen und administrativen Bereich durch die Dienstordnung festgelegt sind.

4.9 ZEICHNUNG VON SCHRIFTSTÜCKEN

- 4.9.1 Die rechtsverbindliche Zeichnung von Schriftstücken des Schulvereins erfolgt durch Unterschrift des Vorstandsvorsitzenden oder seines Stellvertreters und eines weiteren Mitglieds des Schulvereinsvorstandes.
- 4.9.2 Soweit dabei Angelegenheiten berührt werden, die sich auf Umfang und Art der Förderung durch die Bundesrepublik Deutschland auswirken können, ist die Zustimmung des Leiters des Generalkonsulates der Bundesrepublik Deutschland in Barcelona vorher herbeizuführen.
- 4.9.3 Soweit Schriftstücke den dienstlichen Bereich des Schulleiters berühren, wird ihm Einblick gegeben.

SONSTIGE BESTIMMUNGEN

5.1 RECHTE UND PFLICHTEN DES SCHULLEITERS

- 5.1.1 Diese sind durch den Dienstvertrag, die Dienstordnung, die Schulordnung und Konferenzordnung festgelegt.
- 5.1.2 Seine Mitwirkung bei personellen Entscheidungen des Schulvereinsvorstandes sind durch diese Rahmenvorgaben ebenso geregelt.

5.2 MITWIRKUNG VON LEHRERN, SCHÜLERN UND ELTERN

- 5.2.1 Der Schulvereinsvorstand trägt dafür Sorge, dass den Lehrern, Schülern und Eltern eine angemessene Mitwirkung und Beteiligung am schulischen Leben - entsprechend den für die Schule geltenden Ordnungen - eingeräumt wird.
- 5.2.2 Die Teilnahme an Sitzungen des Schulvereinsvorstandes von Vertretern dieser Gremien ist unter 4.2 geregelt.

5.3 RECHNUNGSPRÜFUNG

- 5.3.1 Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer, die die gesamte Vormögensverweitung, insbesondere das Kassenwesen sowie die Einhaltung des Haushaltsplanes überwachen und den Jahresabschluss nach Fertigstellung zu prüfen haben.
- 5.3.2 Die Wahl der Rechnungsprüfer erfolgt jeweils für das folgende Wirtschaftsjahr. Eine Wiederwahl ist möglich.

5.4. BESONDERE BINDUNGEN DES SCHULVEREINS UND DER SCHULE

- 5.4.1 Durch die Satzung werden die Aufgaben und die inneren Zuständigkeiten des Vereins geregelt. Zugleich stellt sie die Basis für die Erlangung der Rechtsfähigkeit dar.
- 5.4.2 Daneben bestehen besondere geregelte Bindungen des Schulvereins und der Schule
 - gegenüber dem Auswärtigen Amt und dem Bundesverwaltungsamt - Zentralstelle für das Auslandsschulwesen - wegen der Förderungsbedingungen,
 - gegenüber der Kultusministerkonferenz - wegen der Lehrpläne, der deutschen Prüfungen, der Anerkennung der Schule im Sinne von innerdeutschen Berechtigungen und der Arbeitsbedingungen der vermittelten Lehrer.
 - gegenüber den zuständigen Schulbehörden des Gastlandes.

6. ÄNDERUNG DER SATZUNG UND AUFLÖSUNG DES SCHULVEREINS

6.1. SATZUNGSÄNDERUNGEN

- 6.1.1 Eine Änderung der Satzung kann nur von der Mitgliederversammlung des Schulvereins mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- 6.1.2 Jede Änderung bedarf der Zustimmung des Auswärtigen Amtes und der zuständigen örtlichen Behörden.

6.2 AUFLÖSUNG DES SCHULVEREINS

- 6.2.1 Eine Auflösung des Schulvereins kann nur mit Zustimmung von drei Vierteln aller voll stimmberechtigten Mitglieder erfolgen und zwar auf einer Mitgliederversammlung, die eigens zu diesem Thema einberufen wurde.
- 6.2.2 Die Liquidation des Vereinsvermögens erfolgt durch eine oder mehrere Person(en), die der Vorstand dafür bestimmt.
- 6.2.3 Ggf. vorhandenes Vermögen ist der Bundesrepublik Deutschland mit der Bestimmung zu überlassen dass es während eines Zeitraumes von zehn Jahren für die Neugründung einer deutschen Schule am gleichen Ort bereitgehalten werden soll. Noch Ablauf dieser Frist soll das Vereinsvermögen nach Befinden den Auswärtigen Amtes für die Zwecke anderer deutscher Auslandsschulen, in erster Linie in demselben Land, verwendet werden.

7. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

7.1. SCHIEDSGERICHTSBARKEIT

- 7.1.1. Alle aus der vorliegenden Satzung sich ergebenden Streitigkeiten werden nach der Schiedsgerichtsordnung des Schiedsgerichtes von Barcelona (Reglamento del Tribunal Arbitral de Barcelona) und dem Schiedsgerichtsgesetz 3611988 (Ley 3611988 vom-5. Dezember) entschieden. Die Mitglieder unterwerfen sich ausdrücklich und ausschliesslich dem Schiedsspruch.
- 7.1.2. Die Mitglieder unterwerfen sich ausdrücklich der Gerichtsbarkeit und Zuständigkeit der Behörden, Gerichte und Gerichtshöfe der Stadt Barcelona und verzichten auf jede andere Rechtssprechung und jeden anderen Gerichtsstand.